

# Gebührensatzung 2024

## der Friedhöfe in Kassel

Gemäß Art. 37 Abs. 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 22. Mai 1967 (KABl. S. 19) in der jeweils geltenden Fassung und § 31 Abs. 2 in Verbindung mit § 32 der Ausführungsverordnung zum Vermögensaufsichtsgesetz (AVO-VAufsG) vom 30. November 2021 in der jeweils geltenden Fassung hat der Friedhofsausschuss folgende Gebührensatzung erlassen:

### I. Gebührenpflicht

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofes oder seiner Einrichtungen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

### II. Pflichtige

Zur Entrichtung der Gebühren und Auslagen ist verpflichtet, wer

- a) die Friedhöfe und deren Einrichtungen in Anspruch nimmt,
  - b) sich gegenüber der Friedhofsverwaltung zur Übernahme der Kosten verpflichtet hat,
  - c) zur Bestattung verpflichtet ist oder war
  - d) eine gebührenpflichtige Leistung beantragt oder empfangen hat.
- Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

### III. Entstehung und Fälligkeit

1. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn der Inanspruchnahme des Friedhofes oder seiner Einrichtungen. Bei Amtshandlungen entsteht die Gebührenpflicht mit dem auf den Beginn der Amtshandlung folgenden Monatsersten.
2. Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
3. In Härtefällen kann die Friedhofsverwaltung die Gebühren ermäßigen oder erlassen.
4. Nach Ablauf des Fälligkeitstages werden für jeden angefangenen Monat Verzugszinsen berechnet. Die zu berechnenden Zinsen werden mit 4 % über EZB Referenzzinssatz angesetzt.
5. Rückständige Gebühren, Verzugszinsen sowie Mahnauslagen werden per Amtshilfe im Verwaltungs-zwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.
6. Erbringt die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zusätzliche / besondere Leistungen, die nicht bereits in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt werden, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten den Antragstellern in Rechnung zu stellen. Alle in Anspruch genommenen Leistungen werden berechnet.

Ziffer	Leistung	€
<b>1.</b>	<b><u>Grabstätten für Erdbestattungen</u></b>	
1.1	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an <b>Wahlgrabstätten</b> werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben:	1.908,00
1.1.1	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben:	3.379,00
1.1.2	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 2 Stellen erhoben:	6.358,00
1.1.3	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 3 Stellen erhoben:	8.895,00
1.2	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an " <b>parkartig</b> " gestalteten <b>Wahlgrabstätten</b> auf dem <b>Westfriedhof</b> in den Abteilungen 6 und 11 mit doppelter Grundfläche und für <b>Friedpark-Wahlgrabstätten</b> auf dem <b>Hauptfriedhof</b> und den Friedhöfen Harleshausen, Niederzwehren, Wahlershausen, Wehlheiden und dem Westfriedhof werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit je Stelle folgende Gebühren erhoben:	4.032,00

Ziffer	Leistung	€
1.3	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer <b>Gruft im Mausoleum</b> auf dem Hauptfriedhof werden bei einer 50jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren erhoben: je Gruft ( Raum für 6 Sargbestattungen)	37.980,00
1.4	Die Gebühr für die Überlassung einer <b>Reihengrabstätte</b> für eine 20jährige Ruhezeit beträgt:	870,00
1.5.1	Die Gebühr für die Überlassung einer <b>Kinderreihengrabstätte</b> bis zum vollendeten 5. Lebensjahr für eine <b>15jährige</b> Ruhezeit beträgt:	148,00
1.5.2	Die Gebühr für die Überlassung einer <b>Kinderreihengrabstätte</b> bis zum vollendeten <b>3. Lebensmonat</b> für eine <b>10jährige</b> Ruhezeit:	98,00
1.6	Für die Überlassung einer <b>Kinderreihengrabstätte in dem Sternenkinderfeld</b> für bestattungspflichtige <b>Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensmonat</b> und nicht bestattungspflichtige Kinder werden für die Ruhezeit von <b>10 Jahren</b> erhoben: Die Sarggröße darf 60 cm nicht überschreiten. In der Gebühr ist die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit enthalten. Auf Wunsch der Angehörigen werden bestattungspflichtige Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensmonat als Einzelfall in dem Feld für Sternenkinder beigesetzt.	351,00
1.7	Für die Überlassung einer Stelle in dem <b>Sternenkinder-Gemeinschafts-Grabfeld "Behütet"</b> auf dem Hauptfriedhof für bestattungspflichtige <b>Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensmonat und für nicht bestattungspflichtige Kinder</b> werden für die Ruhezeit von <b>10 Jahren</b> erhoben: In der Gebühr ist die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit enthalten. Auf Wunsch der Angehörigen werden bestattungspflichtige Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensmonat als Einzelfall in dem Feld für Sternenkinder beigesetzt.	351,00
1.9.1	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten im <b>Ruhewald-Hauptfriedhof</b> werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 1 Stelle erhoben:	3.405,00
1.9.2	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten im <b>Ruhewald-Hauptfriedhof</b> werden bei einer 30jährigen Nutzungszeit folgende Gebühren für 2 Stellen erhoben:	6.474,00
<b>2.</b>	<b><u>Grabstätten für Urnenbestattungen</u></b>	
2.1	Für die Verleihung von Nutzungsrechten an <b>Urnenwahlgrabstätten</b> werden nachfolgende Gebühren erhoben:	
2.2	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre:	1.172,00
2.2.1	Urnenkulturgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre mit Sanierung und Instandsetzung der alten Grabanlage, Steinplatte mit namentlicher Kennzeichnung sowie Anlage und Pflege der Grundbepflanzung und einer wechselnden Blumenbepflanzung.	10.867,00
2.2.2	Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen für 2 Urnen auf 25 Jahre Nutzungszeit:	1.989,50
2.2.3	Urnenwahlgrabstätte auf besonders ausgewiesenen Rasenflächen für 1 Urne auf 20 Jahre Nutzungszeit	1.592,00
2.3	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre als „Friedparkgrab“:	2.366,00
2.3a	Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne auf 20 Jahre als „Friedparkgrab“:	1.893,00
2.3.1	Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf 25 Jahre als „Baumgrab“:	2.344,00
2.3.2	Urnenwahlgrabstätte für 1 Urne auf 20 Jahre als „Baumgrab“:	1.875,00
2.4.	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen auf 30 Jahre:	1.587,00
2.5	Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen auf 30 Jahre als „Friedparkgrab“:	3.195,00
2.6	Für die Überlassung einer <b>Urnenreihengrabstätte</b> werden auf die Dauer von 20 Jahren einmalig erhoben:	1.591,00
2.7	Für die Überlassung einer <b>anonymen</b> Urnenreihengrabstätte	1.092,00
2.8	Für die Überlassung einer Stelle innerhalb einer <b>Urnengemeinschaftsgrabanlage</b> inkl. namentlicher Kennzeichnung: In der Gebühr ist die Pflege der Grabanlage für die Dauer der Ruhezeit enthalten.	1.712,00
2.9.1	Urnenwahlgrabstätte im <b>Ruhewald-Hauptfriedhof</b> für 1 Urne auf 20 Jahre Nutzungszeit:	1.636,00
2.9.2	Urnenwahlgrabstätte im <b>Ruhewald-Hauptfriedhof</b> für 2 Urnen auf 25 Jahre Nutzungszeit:	2.046,00
2.9.3	Urnenwahlgrabstätte im <b>Ruhewald-Hauptfriedhof</b> für 4 Urnen auf 30 Jahre Nutzungszeit:	2.760,00

Ziffer	Leistung	€
<b>3.</b>	<b><u>Erneuerung von Nutzungsrechten</u></b>	
	Für die <b>Erneuerung</b> des 50-, 30-, 20- oder 25jährigen Nutzungsrechtes an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten sowie für die Gräfte im Mausoleum, gelten die gleichen Gebühren wie für die Verleihung von Nutzungsrechten gem. der jeweils gültigen Gebührensatzung. Wiedererwerbszeiten von weniger als 50, 30, 20 oder 25 Jahren werden entsprechend berechnet.	
<b>4.</b>	<b><u>Rasen- und Cotoneasterschnitt</u></b>	
	Für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften wird gemäß § 31 der Friedhofssatzung eine jährliche Gebühr für den <b>Rasenschnitt</b> , den <b>Cotoneasterschnitt</b> (bei Flächenbepflanzungen) oder die <b>Kiespflege</b> auf den Wahlgrabstätten erhoben.	
<b>4.1</b>	<b>Rasenschnitt Erdbestattungen - Wahlgrabstätten</b>	
4.1.1	1 Stelle	36,20
4.1.2	2 Stellen	61,20
4.1.3	3 Stellen	70,40
4.1.4	4 Stellen	85,50
4.1.5	je weitere Stelle zusätzlich	10,50
<b>4.1.6</b>	<b>Rasenschnitt - Urnenwahlgrabstätten</b>	32,70
<b>4.2</b>	<b>Cotoneasterschnitt</b>	
4.2.1	Cotoneasterschnitt bei Flächenbepflanzungen der Einzelwahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof in den Abteilungen 14, 19, 30 b, 31, U 3 und U 6	36,10
<b>4.3</b>	<b>Kiespflege</b>	
4.3.1	Kiespflege Urnenwahlgrabstätten (nur U 9, Hauptfriedhof)	16,40
<b>5.</b>	<b><u>Erdbestattungen</u></b>	
5.1	Erdbestattungen in einer <b>Wahlgrabstätte</b> für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:	
5.1.1	Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Wahlgrab:	2.107,00
5.1.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Wahlgrab:	1.962,00
5.1.3	Doppelbestattung als Zusatzgebühr:	1.462,00
5.1.4	Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle:	1.761,00
5.1.5	Bestattung in einem Wahlgrab ohne Benutzung der Trauerhalle:	1.560,00
5.1.6	Bestattung von Diakonissen auf dem Wehlheider Friedhof:	1.335,00
5.1.7	Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Wahlgrabstätte:	597,50
5.2	Erdbestattungen in einer <b>Reihengrabstätte</b> für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:	
5.2.1	Trauerfeier in der Trauerhalle und Bestattung in einem Reihengrab:	2.327,00
5.2.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes und Bestattung in einem Reihengrab:	2.182,00
5.2.3	Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle mit Sargaufbahrung ab Trauerhalle:	1.981,00
5.2.4	Bestattung in einem Reihengrab ohne Benutzung der Trauerhalle:	1.780,00
5.2.5	Bestattung nach Ablauf der Ruhezeit (kleiner Sarg) in einer Reihengrabstätte:	707,50
5.3	<b>Sonstige Erdbestattungen</b> für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr je nach Leistung:	
5.3.1	Bestattung auf dem islamischen Gräberfeld des Westfriedhofes ohne Träger:	1.654,00
5.3.2	Bestattung auf dem Jüdischen Friedhof, Kassel-Bettenhausen:	2.092,00
5.4	<b>Erdbestattungen für Personen bis zum 5. Lebensjahr je nach Leistung:</b> Bei <b>Kindern bis zum 5. Lebensjahr</b> werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 5.1 bis 5.3.2 ) nur <b>50 %</b> der für Personen über 5 Jahre fälligen Gebühren berechnet.	
5.4.4	Für die Bestattung von bestattungspflichtigen Kindern bis zum vollendetem 3. Lebensmonat und nicht bestattungspflichtige Kinder <b>ohne Benutzung der Trauerhalle:</b>	309,25
<b>5.5</b>	<b>Trauerfeiern mit anschließender Überführung nach auswärts je nach Leistung:</b>	

Ziffer	Leistung	€
5.5.1	Trauerfeier in der Trauerhalle, zur anschließenden Überführung nach auswärts, ohne Träger:	772,00
5.5.2	Trauerfeier in der Trauerhalle, zur anschließenden Überführung nach auswärts, mit Trägern:	1.278,00
5.5.3	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes, zur anschließender Überführung nach auswärts, ohne Träger:	627,00
5.5.4	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes, zur anschließender Überführung nach auswärts, mit Trägern:	1.133,00
<b>6.</b>	<b><u>Feuerbestattungen</u></b>	
6.1	<b>Trauerfeiern oder Urnenfeiern mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung im KF Krematorium Kassel</b>	
6.1.1	Trauerfeier in der Trauerhalle mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel:	1.086,00
6.1.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes mit Urnenbeisetzung nach Einäscherung in Kassel:	941,00
6.1.3	Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:	949,00
6.1.4	Urnenfeier im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:	804,00
6.1.5	Doppelfeier als Zusatzgebühr nach Einäscherung in Kassel mit anschl. Urnenbeisetzung:	304,00
6.2	<b>Trauerfeiern ohne Urnenbeisetzung und ohne Einäscherung im KF Krematorium Kassel</b>	
6.2.1	Trauerfeier in der Trauerhalle ohne Urnenbeisetzung:	772,00
6.2.2	Trauerfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes ohne Urnenbeisetzung:	627,00
6.3	<b>Urnenfeiern mit anschl. Beisetzung außerhalb Kassels eingeäschertes Verstorbene</b>	
6.3.1	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingeäscherten Sarges mit Urnenbeisetzung in der Trauerhalle:	1.025,50
6.3.2	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingeäscherten Sarges mit Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum des Hauptfriedhofes:	880,50
6.3.3	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingeäscherten Sarges ohne Urnenbeisetzung in der Trauerhalle:	645,00
6.3.4	Urnenfeier des außerhalb Kassels eingeäscherten Sarges ohne Urnenbeisetzung im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes:	500,00
	<b>Trauerfeiern oder Urnenfeiern ohne Beisetzung, Einäscherung im KF Krematorium Kassel</b>	
6.3.5	Trauerfeier oder Urnenfeier in der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetzung:	547,00
6.3.6	Trauerfeier oder Urnenfeier im kleinen Trauerraum (kleine Kapelle) des Hauptfriedhofes nach Einäscherung in Kassel ohne Urnenbeisetzung:	402,00
6.4	<b>Urnenbeisetzungen ohne Trauerfeier</b>	
6.4.1	Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle nach Einäscherung in Kassel:	441,00
6.4.2	Urnenbeisetzung ohne Benutzung der Trauerhalle des außerhalb Kassels eingeäscherten Verstorbenen sowie bei Umbettungen:	517,50
6.5	<b>Feuerbestattung bei Personen unter dem 5. Lebensjahr</b> Bei <b>Kindern bis zum 5. Lebensjahr</b> werden von allen entsprechend ausgewählten Gebührenpaketen (Ziffer 6.1 bis 6.4.2) nur <b>50 %</b> der für Personen über 5 Jahren fälligen Gebühren berechnet.	
<b>7.</b>	<b><u>Ausgrabungsgebühren</u></b>	
	Ausgrabungen von Leichen dürfen nur vorgenommen werden, wenn das Gesundheitsamt der Region Kassel seine Zustimmung erteilt hat. Für diese Leistungen fallen zusätzliche Städtische Gebühren an.	
	<b>Ausgrabung</b> einer Leiche vor <b>Ablauf</b> der Ruhezeit	
7.1	Personen <b>über</b> 5 Jahre	1.416,00
7.2	Wiederbeisetzung	786,00
7.3	Personen <b>unter</b> 5 Jahren	786,00
7.4	Wiederbeisetzung	403,00
	<b>Neueinsargung</b>	

Ziffer	Leistung	€
	Die Inanspruchnahme eines neuen Sarges bei Umbettungen geht zu Lasten des Antragstellers	
7.5	Personen <b>über</b> 5 Jahre	884,00
7.6	Personen <b>unter</b> 5 Jahren	346,00
	<b>Ausgrabung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit</b> Personen <b>über</b> 5 Jahre einschließlich Einsargung	
7.7	mit Wiederbeisetzung	1.376,00
7.8	ohne Wiederbeisetzung	1.067,00
	<b>Ausgrabung einer Leiche nach Ablauf der Ruhezeit</b> Personen <b>unter</b> 5 Jahren einschließlich Einsargung	
7.9	mit Wiederbeisetzung	739,00
7.10	ohne Wiederbeisetzung	460,00
7.11	<b>Ausgrabung von Urnen</b>	179,00
7.12	Wiederbeisetzung innerhalb von Kassel	246,00
7.13	Für die Bereitstellung eines neuen <b>Aschenbehälters und das Umfüllen der Asche</b> bei Ausgrabungen werden erhoben:	94,00
<b>8.</b>	<b><u>Genehmigungsgebühren für Grabmale, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen</u></b>	
8.1	Die Gebühr für die Genehmigung von <b>Grabzeichen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen</b> beträgt	85,50
8.2	Werden Zusatzsteine, Einfassungen, Abdeckplatten oder Sonstiges auf einem <b>separaten</b> Antrag eingereicht, beträgt auch hier die Genehmigungsgebühr	85,50
8.3	Für die Überprüfung der erstellten Grabmale und Anlagen auf Standsicherheit und Einhaltung der Verkehrssicherungspflicht wird für die Dauer des Nutzungsrechtes eine jährliche Gebühr erhoben. Die Gebührenpflicht entsteht in einer Summe für die gesamte Nutzungsdauer mit der Erteilung der Genehmigung zur Aufstellung des Grabzeichens bzw. mit dem Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes.	4,55
8.4	<b><u>Gebühren für Ausschachtungen von Grabmalfundamenten:</u></b>	
8.5	bis 75 cm oder alternativ Überleger	96,00
8.6	bis 110 cm Breitsteinformat	138,00
8.7	je weitere 10 cm	17,00
8.8	Kubische Steine	114,00
<b>9.</b>	<b><u>Einebnung von Wahlgrabstätten</u></b>	
	Für das <b>Entsorgen</b> von stehenden Grabsteinen	
9.1	stehender Grabstein	134,50
9.2	Fundament	148,50
9.3	<b>Kissenstein</b>	88,30
9.4	<b>Einfassungen</b> je angefangenem Meter	32,00
<b>10.</b>	<b><u>Sonstige Gebühren</u></b>	
10.2	Bereitstellung eines Zelt pavillons für Trauerfeiern, Beerdigungen, Beisetzungen am Grab je Fall	262,00
	Für die <b>Unterstellung einer Leiche</b> in besonderen Fällen, wenn der von der Friedhofsverwaltung vorgesehene frühestmögliche Termin für die Beisetzung von den Angehörigen nicht akzeptiert oder die Leiche nach auswärts überführt wird, werden erhoben: in einer <b>Kühzelle</b> pro Tag	
10.3	1. – 3. Tag	73,00
10.4	ab dem 4.Tag	39,00
10.5	in einer <b>Tiefkühzelle</b> pro Tag	85,00
10.6	Für die Benutzung des <b>Abschiedsraumes</b> je Fall bis zu 1 Stunde	61,00
10.6a	Für die Benutzung des <b>Abschiedsraumes</b> je Fall bis zu 2 Stunden	122,00
10.6b	Für die Benutzung des <b>Abschiedsraumes</b> je Fall bis zu 3 Stunden	183,00
10.7	Für die <b>Doppelzeit</b> in der Trauerhalle bei Erdbestattung, Trauerfeiern und Urnenfeiern zuzüglich	156,00
10.9	Benutzung und Säuberung des Raumes für <b>rituelle Waschungen</b> auf dem Westfriedhof und Entsorgung von Abfällen	435,00
10.10	Für das Auslegen <b>einer Kondolenzliste</b> werden erhoben:	12,25

Ziffer	Leistung	€
10.11	Die <b>Urnen</b> werden nach der Einäscherung oder dem Eintreffen von auswärtigen Krematorien 14 Tage gebührenfrei <b>aufbewahrt</b> . Für jede weitere angefangene Woche werden berechnet:	13,10
10.12	Zusatzgebühr an bestattungsfreien Tagen für eine <b>Urnenbeisetzung</b> :	177,00
10.13	Zusatzgebühr an bestattungsfreien Tagen für eine <b>Urnenfeier mit anschließender Beisetzung</b> :	293,00
10.14	Zusatzgebühr an bestattungsfreien Tagen für eine <b>Erdbestattung</b> :	1.046,00
10.14a	Zusatzgebühr an bestattungsfreien Tagen für eine <b>Trauerfeier</b> ohne Beisetzung:	293,00
10.15	Zusatzgebühr für die Bereitstellung eines weiteren Trägers bei <b>Urnenbeisetzungen</b> :	101,00
10.15a	Gestellung der Sargträger an einem <b>externen Trauerfeierort</b> bis zum Friedhof (Bestattungsort) <b>oder gesondert gestellte Sargträger auf dem Friedhof für eine Erdbestattung</b> :	479,00
10.16	Zusatzgebühr für die <b>Zweitausfertigung</b> von Urkunden und sonstigen Dokumenten:	12,20
10.17	Gebühr für die – in Ausnahmefällen gewährte – weitere Verfügung/Betreuung von <b>abgelaufenen Reihengrabstätten</b> durch Angehörige für einmalig 5 Jahre:	217,50
10.17a	Gebühr für die weitere Verfügung / Betreuung für eine im Sternenkinder-Gemeinschafts-Grabfeld „Behütet“ für einmalig 5 Jahre:	176,00
10.18	<b>Zulassungsgebühr für Gewerbetreibende</b> jeweils für 2 Jahre:	107,00
10.18a	<b>Tageszulassungsgebühr für Gewerbetreibende</b>	40,80
10.19	Für <b>hoheitliche Tätigkeiten</b> (z. B. Einebnen von Grabstätten) nach Stundenverrechnungssatz je Gärtner-Stunde:	67,50
10.20	<b>Verwaltungsgebühr:</b> Diese Gebühren werden für folgende Tätigkeiten erhoben: <ul style="list-style-type: none"> <li>➤ Ändern oder Stornieren eines vereinbarten Feier-/oder Bestattungstermins</li> <li>➤ Bearbeitung von Anträgen auf Aus-/Umbettungen eines Leichnams bzw. Überresten sowie einer Urne</li> <li>➤ Vorzeitige Rückgabe eines Wahlgrabes</li> <li>➤ Übertragung eines Nutzungsrechtes auf andere Personen</li> <li>➤ Genehmigung zur Beisetzung in einer Grabstätte, wenn das Recht nach der Friedhofssatzung nicht vorliegt</li> <li>➤ Schriftliche Auskunft aus dem Sterberegister bei unvollständiger Angabe des Namens oder der Personendaten des Verstorbenen.</li> <li>➤ Sicherstellung eines aufgegebenen Grabmales bis zur persönlichen Abholung auf dem Betriebshof.</li> </ul>	68,00

**Die Gebührensatzung wurde am 01.03.2024 veröffentlicht und tritt am 02.03.2024 in Kraft.**

Der Friedhofsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. September 2024 die Änderung der Gebührensatzung 2024 für die Ziffer 10.15a einstimmig beschlossen.

Der Friedhofsausschuss:

Der Vorsitzende  
gez. M. Glöckner  
(Dekan Dr. Glöckner)

Die Mitglieder:  
Gez. D. Fritz      S.Fedderke

Kirchenaufsichtlich genehmigt  
Evangelische Kirche von Kurhessen Waldeck  
- Das Landeskirchenamt –  
Kassel, den 10.01.25  
Im Auftrag  
gez. Petrossow  
Petrossow  
Kirchenamtsrätin

**Die Änderung der Gebührensatzung Ziffer 10.15a wurde am 17.01.2025 veröffentlicht und tritt am 18.01.2025 in Kraft**